



STATUTEN

1. *Name, Sitz und Zweck*

Name, Sitz und Dauer

Art. 1 Unter dem Namen RFB Regionaler Fahrlehrerverband Basel besteht, mit Sitz in Basel, auf unbestimmte Dauer ein Verein, der parteipolitisch und konfessionell neutral ist und für den die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.

Zweck

Art. 2 Der Verein bezweckt die Wahrung und Förderung der Interessen der Mitglieder in beruflicher, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht, sowie der allgemeinen Verkehrs- Interessen.

Diesen Zweck sucht er insbesondere zu erreichen durch:

- a) Unterstützung aller Bestrebungen, welche die berufliche Ausbildung und Fortbildung der Mitglieder und die Hebung des Berufsstandes anstrebt sowie allgemein alles, was die Förderung der Verkehrssicherheit zum Ziel hat.
- b) Schaffung einheitlicher Grundsätze und Methoden im Fahrlehrerwesen sowie Kalkulation von empfohlenen Richtpreisen für den Fahr- und Theorieunterricht.

- c) Unterstützung und Zusammenarbeit von Behörden, Kommissionen und Verbänden sowie anderen interessierten Organisationen.
- d) Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- e) Den Mitgliedern wird die Möglichkeit geboten, vorsorglich einen Beistandsvertrag zu unterzeichnen. Dieser garantiert gesundheitlich in Not geratenen Mitgliedern die interimsmässige Übernahme der unterrichtsmässigen Verpflichtungen.

Der Verein kann mit ähnlichen, schweizerischen Berufsorganisationen oder anderen Verbänden vertragliche Abmachungen zur Wahrung seiner Interessen eingehen.

Ehrenkodex

Art. 3 Zur Förderung des Leistungswettbewerbs und zur Sicherung gegen wettbewerbswidrige Praktiken sind die Mitglieder des RFB gehalten, ein faires Geschäftsverhalten untereinander und mit ihren Kunden zu pflegen.

Die Mitglieder verpflichten sich, in ihren Geschäftskontakten insbesondere mit Kunden darauf zu achten, dass sie ihre eigenen und die kollektiven Interessen der Verbandsmitglieder und des Verbandes bestmöglich wahren. Diese Interessen bestehen insbesondere im professionellen Auftritt im Geschäftsverkehr, in der Achtung der Interessen der anderen Mitglieder und in der Respektierung der internen Empfehlungen und Weisungen des Verbandes.

2. Mitgliedschaft

Art. 4

1. Der Verein besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
- b) Passivmitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Seniorenmitgliedern

2. Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, in welcher er die statutarischen Pflichten anerkennt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme kann jederzeit erfolgen.
Beim Eintritt im 1. Halbjahr ist der ganze, beim Eintritt im 2. Halbjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Die Bewerber/innen haben an der, nach ihrer Aufnahme durch den Vorstand, nachfolgenden Mitglieder- oder Generalversammlung teilzunehmen oder schriftlich abzumelden.
5. Rechte aus der Mitgliedschaft können erst nach Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen ausgeübt werden.
6. Die Mitglieder sind gehalten, das offizielle Verbandssignet zu führen. Das Verbandssignet ist Eigentum des Verbands und wird den Mitgliedern gratis abgegeben.

Art. 5 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder können werden:

1.
 - a) Fahrschulinhaber/innen
 - b) staatlich geprüfte Fahrlehrer/innen aller Kategorien (nach VZV Art. 48 Abs. 3)
 - c) staatlich geprüfte Theorielehrer/innen
 - d) Juristische Personen, die Fahrunterricht erteilen lassen
 - e) Verkehrsexperten mit Fahrlehrerausweis
2. Fahrlehrer-Kandidaten und -Kandidatinnen werden nur provisorisch aufgenommen und haben alle Rechte und Pflichten.

Art. 6 Passivmitglieder

Passivmitglieder wird man:

1.
 - a) Aktivmitglieder, welche das 65. Altersjahr erreicht haben.
 - b) Wer aus gesundheitlichen oder anderen Gründen den Fahrlehrerberuf aufgeben musste.
- oder**

2.
 - a) Fahrlehrer/innen die ihren Beruf nicht mehr ausüben.
 - b) Personen oder Institutionen, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen.
 - c) Personen die durch ihre Stellung mit Fragen des Strassenverkehrs, namentlich der Verkehrs-Erziehung und -Sicherheit zu tun haben.

3. Wer mehr als 4 Personen pro Jahr ausbildet und sie zur Führerprüfung anmeldet, gilt nicht mehr als Passivmitglied, sondern als Aktivmitglied.

Art. 7 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Aktiv- und Passivmitglieder durch die Generalversammlung ernannt werden. Diese Stellung soll für besondere Verdienste um den Verein vorbehalten sein. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sind bis Ende Jahr schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Art. 8 Seniorenmitglieder

Zu Seniorenmitglieder können ernannt werden:
Aktivmitglieder, welche das 65. Altersjahr erreicht haben.

Ehren- und Seniorenmitglieder behalten im übrigen ihren Status als Aktiv-, beziehungsweise Passivmitglieder.

Art. 9 Mitgliederbeiträge

- a) Die Jahresbeiträge der Mitglieder für das *folgende* Rechnungsjahr werden von der Generalversammlung festgesetzt.
- b) Ehrenmitglieder haben keinen Jahresbeitrag zu zahlen.
- c) Das Rechnungsjahr ist gleich dem Kalenderjahr.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung, welche mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich an den/die Präsidenten/in des Vereins zu richten ist.
- b) bei juristischen Personen durch Auflösung
- c) durch Tod
- d) durch Ausschluss

Der Vorstand kann ein Mitglied in den folgenden Fällen ausschliessen:

- e) Nichtbefolgen der statutarischen Verpflichtungen
- f) Zuwiderhandlung gegen die Zwecke des Verbandes
- g) absichtliche Verletzung wesentlicher Interessen des Verbandes
- h) aus anderen wichtigen Gründen

Dem ausgeschlossenen Aktivmitglied steht innert 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu.

Der Ausschluss von Passivmitgliedern kann durch Vorstandsbeschluss ohne Angabe von Gründen erfolgen (Art. 72, Abs. 1 und 2 ZGB).

Art. 11 Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Sie haften für die bis zum Austritt beziehungsweise Ausschluss aufgelaufenen Schuldverpflichtungen gegenüber dem Verein und haben diese innerhalb von drei Monaten nach dem Erlöschen ihrer Mitgliedschaft zu erfüllen.

Art. 12 Rechte aus der Mitgliedschaft beim Verein können erst nach Erfüllung der statutarischen Verpflichtungen ausgeübt werden.

Art. 13 Die Mitglieder **RFB** haften für die Verbindlichkeit des Vereins nur bis zur Höhe des Mitgliederbeitrags.

Art. 14 Um die Verbandszugehörigkeit zu bestätigen, sind die Mitglieder gehalten, auf Lernfahrten das „Verbands-L“ anzubringen.
Beim Austritt aus dem RFB **muss** das „Verbands-L“ **entfernt** werden.

3. Versicherung

Art. 15 Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, für seine Fahrschüler/innen eine Kasko- und Unfallversicherung abzuschliessen

4. Organisation

Art. 16 *Die Organe des Vereins sind:*

- A) Generalversammlung
- B) Mitgliederversammlung
- C) Vorstand
- D) Rechnungsrevisoren
- E) Kommissionen

A) Generalversammlung

Art. 17 Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von fünf Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Art. 18 Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstandes an die Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, wenigstens **vier Wochen** vor der Versammlung.

In ausserordentlichen Fällen kann die Einberufung innert kürzerer Frist erfolgen.

Art. 19 Vorstand und Rechnungsrevisoren haben jederzeit das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen.

Art. 20 Auf Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder ist der Vorstand gehalten, innert Monatsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Ein solches Begehren muss schriftlich, unter Aufführung des Zweckes, an den Vorstand gestellt werden.

Art. 21 Anträge für die Generalversammlung müssen bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Art. 22 Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind nur die anwesenden Mitglieder.

Art. 23 Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in oder ein Vorstandsmitglied.

Die Generalversammlung kann auch eine/n Tagespräsidenten/in bezeichnen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren.

Art. 24 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Änderung der Statuten
- b) Genehmigung des Protokolls
- c) Entgegennahme des Jahresberichts
- d) Abnahme der Jahresrechnung
- e) Entlastung der Organe
- f) Wahl des/r:
 1. Präsidenten/in
 2. Vizepräsidenten/in
 3. Kassiers/in
 4. übrigen Vorstandes
 5. Rechnungsrevisoren
 6. Beiräte
- g) Aufstellen eines Tätigkeitsprogramms
- h) Festsetzung der Entschädigung
- i) Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr

- j) Genehmigung von Verträgen, die für das einzelne Mitglied Rechte und Pflichten begründen
- k) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- l) Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind
- m) Ernennung von Ehren- und Seniorenmitgliedern
- n) Rekurse gegen Ausschlüsse von Mitgliedern
- o) Auflösung des Verbandes gemäss Art. 38 der Schlussbestimmungen oder dessen Beitritt respektive Vereinigung zu/beziehungsweise mit anderen Verbänden

Art. 25 Wahlverfahren

- a) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Handmehr der anwesenden Mitglieder.
- b) Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern nicht die Mehrheit der Mitglieder die geheime Durchführung verlangt.

B) Mitgliederversammlung

Art. 26 Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand nach Bedarf ein.

Im Weiteren gelten Art. 21, 22, 23, 24 und 25 der vorliegenden Statuten sinngemäss auch für die Mitgliederversammlungen.

Art. 27 Die Rechte und Obliegenheiten der Mitgliederversammlung:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Beschlussfassung über laufende Geschäfte
- c) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

C) Vorstand

Art. 28 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- a) Präsident/in
- b) Kassier/in
- c) Beisitzern/innen

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für zwei Jahre gewählt, wobei eine Wiederwahl möglich ist.

Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in werden von der Generalversammlung bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist in einem Pflichtenheft zu umschreiben.

Art. 29 Freiwilliger Rücktritt aus dem Vorstand muss dem/r Präsidenten/in drei Monate vor der Generalversammlung schriftlich angesagt werden.

Art. 30 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/r Präsidenten/in oder auf Begehren der Mehrheit seiner Mitglieder.

Über die Vorstandsverhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Der Vorstand behandelt und erledigt alle ihm durch die Verbandsstatuten und -beschlüsse des Vereins, ferner alle statutarisch oder gesetzlich nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehaltenen Verbandsangelegenheiten.

Er ist befugt, ausserordentliche Ausgaben bis zu Fr. 3'000.- im einzelnen Fall von sich aus zu beschliessen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der/die Präsident/in **zusammen** mit dem/der Kassier/in. Im Verhinderungsfalle tritt der/die Vizepräsident/in an Stelle des/der Präsidenten/in und ein Vorstandsmitglied an Stelle des/ der Kassiers/in.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der/die Verbandspräsident/in hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit zählt seine/ihre Stimme doppelt.

D) Rechnungsrevisoren

Art. 31 Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern und zwei Suppleanten, die auf eine zweijährige Amtsdauer gewählt werden; eine Wiederwahl ist möglich. Sie prüfen jährlich mindestens einmal vor der ordentlichen Generalversammlung die Geschäfts- und Rechnungsführung und stellen Bericht und Antrag an die Generalversammlung.

Alternativ kann die Rechnungsrevision auch einer Treuhandfirma übertragen werden.

E) Kommissionen

Art. 32 Die von der Generalversammlung oder dem Vorstand ernannten Kommissionen erfüllen die ihnen zugewiesenen, besonderen Aufgaben. Die Kommissionen haben, nach Abschluss ihrer Aufgaben, dem Vorstand einen schriftlichen Schlussbericht zu übergeben.

5. Finanzielle Bestimmungen

Art. 33 Der Verein bezweckt nicht die Erzielung von Geschäftsgewinnen. Seine Einnahmen und sein Vermögen dürfen nur für den Vereinszweck verwendet werden.

Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) den Zinserträgen
- c) den weiteren Einnahmen

Art. 34 Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Art. 35 Die Besoldungs- und Entschädigungsansätze werden in einem besonderen Reglement festgehalten, das der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

6. Schlussbestimmungen

Art. 36 Statutenrevision

Für die Statutenrevision ist die Generalversammlung zuständig.

Für die Zustimmung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Der oder die Vorsitzende hat den Stichentscheid.

Art. 37 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer speziell zur Behandlung dieses Geschäftes einberufenen Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Über die Durchführung der Liquidation beschliesst die den Auflösungsbeschluss fassende Generalversammlung.

Art. 38 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen an die Mitglieder des Verbandes erfolgen auf dem Zirkularweg.

Art. 39 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Forderungen und Streitigkeiten ist Basel.

Art. 40 Gültigkeit der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung des RFB, Regionaler Fahrlehrerverband Basel vom 12. April 2013, genehmigt und **ersetzt alle früheren** Fassungen.

Sie treten sofort in Kraft.

Basel, den 13. April 2013

Namens der Generalversammlung des RFB Regionaler Fahrlehrerverband
Basel

Der Präsident::

Sekretariat:

(Marco D'Amico)

(Peter Buser)

Verbandadresse:

Regionaler Fahrlehrerverband Basel RFB

Sekretariat Peter Buser

In den Klosterreben 28

4052 Basel

Tel. 061 312 99 72 Mobil: 079 502 15 18

Email: info@fahrlehrer-basel.ch